

# Das Bewertungsmodell »Unterlagen der Arbeitsgerichte« des Staatsarchivs Sigmaringen

Von BERNHARD KRAUSHAAR und JÜRGEN TREFFEISEN

Seit einiger Zeit werden im Staatsarchiv Sigmaringen die Unterlagen der staatlichen Behörden im Regierungsbezirk Tübingen systematisch durch Bewertungsmodelle erfaßt.<sup>1</sup> Neben deutlichen Rationalisierungseffekten für Archiv und betroffene Behörde machen schriftlich fixierte Bewertungsmodelle die Entscheidungen des Archivars transparent. Das im nachfolgenden dargestellte Bewertungsmodell zu den Unterlagen der Arbeitsgerichte steht daher in einer Reihe vergleichbarer Verfahren im Staatsarchiv Sigmaringen.<sup>2</sup>

## Vorgeschichte

Der Direktor des Arbeitsgerichts Reutlingen hatte über Jahre hinweg die Archiwürdigkeit seiner Akten betont und dies auch in mehreren Schreiben gegenüber dem Staatsarchiv zum Ausdruck gebracht. Er betrachtete zunächst die gesamte Überlieferung der Prozeßakten als archivwürdig. Kassationen hielt er für nicht durchführbar, da der Vermerk »Staatsarchiv: Ja – Nein« von den Reutlinger Richtern nicht ausgefüllt worden war. In der zweiten Hälfte der 1980er Jahre hatte das Staatsarchiv dem Drängen des Richters nachgegeben und die Prozeßakten der Jahrgänge 1974 bis 1981 komplett in das Archiv übernommen. Als die Aussonderung der Jahrgänge 1982 bis 1990 anstand, wurde dem Arbeitsgericht Reutlingen vom Staatsarchiv jedoch mitgeteilt, daß zukünftig nur noch bestimmte Jahrgänge komplett übernommen würden. Der historisch interessierte Richter gab sich mit dieser Antwort nicht zufrieden und schlug folgendes Verfahren vor: Das Staatsarchiv solle nochmals alle

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu oben diesem Band meinen Beitrag *Im Benehmen mit...* – Formen der Kooperation bei Bewertungsfragen mit den betroffenen Behörden. Erfahrungen des Staatsarchivs Sigmaringen.

<sup>2</sup> Bislang wurden im Staatsarchiv Sigmaringen – teils im Rahmen landesweiter Festlegungen für alle Staatsarchive – für folgende Behörden Bewertungsmodelle erarbeitet: Amtsgerichte, Forstämter und Forstdirektion (Registraturschicht bis 1955), Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Gesundheitsämter, Veterinärämter, Gewerbeaufsichtsämter, staatliche Schulen, Schulämter, Arbeitsämter, Sozialgerichte, Verfassungsgericht. Derzeit werden Bewertungsmodelle zu folgenden Behörden erarbeitet: Oberschulamt, Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege, Forstämter und Forstdirektion (Registraturschichten seit 1955).

Jahrgänge bis einschließlich 1990 komplett übernehmen. Zukünftig wären die Richter dann bereit, den Vermerk »Staatsarchiv: Ja – Nein« auf den Akten gewissenhaft zu berücksichtigen. Dies war die Ausgangslage, als sich das Staatsarchiv Sigmaringen 1994 entschloß, die Bewertung der Arbeitsgerichtsakten auf eine neue Grundlage zu stellen und das längst überfällige persönliche Gespräch mit dem Richter (es handelt sich dabei um den zuerst genannten Autor dieses Beitrags) zu suchen.

Bei einem ersten Besuch im Gericht ließ sich der Vertreter des Staatsarchivs (der zweite Autor) die Arbeitsgerichtsregistratur erläutern und führte mit dem Direktor des Arbeitsgerichts ein Gespräch. Nachdem dieser davon überzeugt werden konnte, daß die Prozeßakten archivfachlich vertretbar nur in einer gewissen, noch näher festzulegenden Auswahl in das Staatsarchiv übernommen werden konnten, begann eine äußerst effektive und fruchtbare Zusammenarbeit. Von seiten des Staatsarchivs wurde in den kommenden Wochen anhand sowohl gezielt als auch willkürlich ausgewählter Prozeßakten ein detailliertes Bewertungsmodell erarbeitet, das mit dem Direktor des Arbeitsgerichts in zwei Treffen und mehreren Telefonaten erörtert wurde. Dieses Bewertungsmodell haben dann abschließend im Rahmen eines Behördentages im Staatsarchiv Sigmaringen die Richter und Angestellten der im Sprengel des Archivs ansässigen Arbeitsgerichte (Reutlingen, Ulm mit der Außenstelle Ravensburg) diskutiert und in Nuancen verfeinert. Damit liegt nun ein Bewertungsmodell vor, das auf Akzeptanz bei den Behörden stößt.

Im folgenden ist zunächst der Vortrag von Bernhard Kraushaar, Direktor am Arbeitsgericht Reutlingen, wiedergegeben, den er am erwähnten Behördentag im Staatsarchiv Sigmaringen am 24. Januar 1995 vortrug. Danach ist der auf derselben Veranstaltung gehaltene Vortrag von Jürgen Treffeisen abgedruckt.

### Von der Notwendigkeit der Aufbewahrung der Unterlagen der Arbeitsgerichte in staatlichen Archiven<sup>3</sup>

Unter welchen Gesichtspunkten sollten die Akten der Arbeitsgerichte zur Aufbewahrung in staatlichen Archiven ausgesucht werden? Diese Frage ist deshalb schwierig zu beantworten, weil man natürlich die Akten mit anderen Augen betrachtet, je nachdem ob man sich mit ihnen als Arbeitsrichter, als Historiker oder als Archivar beschäftigt. Es stehen dabei zum Teil andere Kriterien im Vordergrund, je nachdem ob es sich um die Dokumentation von Vorgängen handelt, die unter politisch-historischen Aspekten von Belang sind oder um die juristisch wichtigen Fälle, die meist in den einschlägigen Fachzeitschriften veröffentlicht werden. Im folgenden werden nun einige Gedanken zur Archivwürdig-

---

<sup>3</sup> Der Text wurde für den Druck geringfügig überarbeitet.

keit der Unterlagen der Arbeitsgerichte aus der Sicht eines Richters vorgestellt.

Oft wissen wir bis in die Details der Schlafzimmengeschichten hinein über das Leben von Kaisern, Königen, Fürsten und sonstigen »Persönlichkeiten« (oder wer dafür gehalten wurde) Bescheid. Aber wie lebte der kleine Mann, die normale Familie, die Mehrzahl der Menschen? Wieviel Geld hatten sie zur Verfügung? Wo und wie verdienten sie überhaupt ihren Lebensunterhalt? Bekamen sie Naturalien? Wie war die medizinische Versorgung? Wer versorgte die Kinder und die Alten? Was aß und trank man? Fragen über Fragen, die oft im Dunkel der Geschichte liegen, weil es hierüber keine Aufzeichnungen gibt.

Gerade solche Alltäglichkeiten des »Otto Normalverbrauchers« unserer Zeit im Rahmen seines Arbeitslebens spiegeln sich in den Akten der Arbeitsgerichte wider. Was die Leute verdienen, wieviel Urlaub sie bekommen, ist hier ersichtlich. Man braucht nur einmal eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts aus den 50er Jahren nachzulesen und ist erstaunt über die für heutige Verhältnisse geradezu lächerlich niedrigen Stundenlöhne und Verdienste. Wenn man später einmal die Sozialgeschichte unserer Zeit schreibt, braucht man solche Daten. Diese sind nicht nur aus Statistiken zu beziehen.

Wenn man die Akten eines beliebigen Arbeitsgerichts über einen längeren Zeitraum verfolgt, so kann man an dem Prozentsatz derjenigen Verfahren, in denen Gewerkschaftsvertreter den Arbeitnehmer und Arbeitgeberverbandsvertreter auf der Arbeitgeberseite vertreten, Rückschlüsse auf die Höhe des jeweiligen Organisationsgrades und damit den Einfluß dieser Verbände auf ihre Mitglieder ziehen. Denn nur die Gewerkschafts- bzw. die Arbeitgeberverbandsmitglieder werden satzungsgemäß durch die Juristen ihrer Organisationen vertreten. Die gerade zur Zeit zu beobachtende Tendenz »weg vom Arbeitgeberverband« und damit die »Flucht aus dem Tarifvertrag« wird in Kürze wahrscheinlich im Rückgang der Vertretung der Arbeitgeber durch Verbandsfunktionäre bei gleichbleibend hoher Vertretungszahl durch Rechtssekretäre des Deutschen Gewerkschaftsbundes sichtbar werden. Wer nämlich als Arbeitgeber einen sogenannten Haustarifvertrag abschließt, läßt sich erfahrungsgemäß durch Rechtsanwälte und nicht durch Verbandsvertreter vertreten.

Die Integration der ausländischen Arbeitnehmer in Deutschland läßt sich verhältnismäßig leicht daran ablesen, daß die Zuziehung von Dolmetschern seit etwa dem Ende der 60er Jahre ständig zurückgegangen ist. Viele Arbeitnehmer, die man anhand ihrer typisch türkisch, italienisch oder jugoslawisch klingenden Namen einer bestimmten Nationalität zuordnen kann, lachen jetzt, im Jahr 1995, nur noch, wenn man sie fragt, ob sie zur Verhandlung einen Dolmetscher benötigen. Vor 20 Jahren waren Gastarbeiter, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschten, um ohne Dolmetscher einer Gerichtsverhandlung folgen zu können, die seltene Ausnahme. Darüber hinaus erbrächte eine Langzeitstudie über die bei den Arbeitsgerichten klagenden Ausländer auch Erkennt-

nisse darüber, ob Arbeitnehmer mit ausländischem Paß zunehmend qualifiziertere Tätigkeiten verrichten, oder ob sie noch immer die schlecht bezahlten Schwerstarbeiten leisten. Allerdings würde sich mit einiger Wahrscheinlichkeit bei einer gezielten Untersuchung über ausländische Arbeitnehmer anhand der Akten der Arbeitsgerichte auch herausstellen, daß insbesondere die Frauen dieser Bevölkerungsgruppe mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen haben: Sie haben – ohne verwandtschaftliche Unterstützung – die Kinder zu betreuen und gleichzeitig durch ihre Arbeit zum Familieneinkommen beizutragen. Das zeigt sich dann anhand von erhöhten Krankenständen und den leider sich häufenden krankheitsbedingten Kündigungen gerade von ausländischen Arbeitnehmerinnen in mittleren Lebensjahren. Aus den in den Akten enthaltenen ärztlichen Untersuchungsberichten würde man entnehmen können, wie »verbraucht« gerade diese Frauen schon sehr frühzeitig sind. Natürlich könnte man auch eine interessante Studie des Anteils der Ausländer an dem Klageaufkommen im Verhältnis zu ihrer zahlenmäßigen Stärke innerhalb der arbeitenden Bevölkerung anfertigen, um daraus auf ihre Konfliktbereitschaft zu schließen.

Das Auf und Ab der Konjunktur findet seinen deutlichen Niederschlag im Prozeßverhalten vor den Arbeitsgerichten. Je besser die konjunkturelle Lage, desto geringer ist der Klageeingang. Auch die Begründungen der Kündigungen ändern sich je nach Konjunkturlage. In der Hochkonjunktur würde kein Arbeitgeber auf die Idee kommen, einen Arbeitnehmer wegen wirtschaftlicher Gründe, also betriebsbedingt im Sinne des § 1 Absatz 2 Kündigungsschutzgesetz zu kündigen.<sup>4</sup> Die Konkurrenten könnten ja zufällig in den stets öffentlichen Sitzungen des Gerichts diese Begründung hören und der wirtschaftliche Ruf des betreffenden Unternehmens im Hinblick auf seine Kreditwürdigkeit geriete in Gefahr. Umgekehrt werden fast alle Kündigungen in wirtschaftlichen Krisenzeiten mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten begründet, weil man dann den Arbeitnehmer schnell »los wird«. Die Akten der Arbeitsgerichte können also durchaus als »Konjunkturbarometer« verstanden werden. Um die »Tücken der Sozialauswahl« nach § 1 Absatz 3 Kündigungsschutzgesetz zu umgehen, wird in Krisenzeiten aber auch gern krankheitsbedingt gekündigt. Denn dann kann man die älteren und weniger leistungsstarken Mitarbeiter entlassen, während die Sozialauswahl dazu zwingt, gerade diesen Personenkreis erst als letzten zu entlassen. Typisches Zeichen einer verbesserten Konjunktur und damit der geringeren Sorge um den Erhalt des Arbeitsplatzes ist es auch, wenn Kündigungen wegen Überziehung des Urlaubs ausgesprochen werden müssen. Da man auf einen neuen Arbeitsplatz rechnen kann, riskiert man auch schon eher einmal, etwas länger als eigentlich zulässig im Urlaub zu bleiben. Ferner kommen erfahrungsgemäß auch nur in wirtschaftlich guten Zeiten Anträge auf Gewährung von Sonderurlaub vor. In Krisensituationen befürchtet man bei solchen Anträgen die Kündigung.

<sup>4</sup> Kündigungsschutzgesetz in der Fassung vom 25. August 1969, Bundesgesetzblatt 1969 I, S. 1317.

Die allmähliche Änderung der Industriestruktur einer ganzen Region läßt sich ebenfalls bei einer Querschnittuntersuchung der Akten der Arbeitsgerichte gut erfassen. So könnte man beispielsweise in Reutlingen das fast völlige Verschwinden der Textilindustrie und deren Verdrängung durch Metallbetriebe anhand der Kündigungsschutzprozesse nachvollziehen. Wenn nicht alles täuscht, sind wir inzwischen Zeugen des Niedergangs auch der Metallindustrie. Denn mehrere renommierte große Metallbetriebe aus Reutlingen und Umgebung haben in den letzten Jahren aufgeben oder bis zur Unkenntlichkeit schrumpfen müssen. Die Rede von der »lean production« und der Verlagerung von Arbeitsplätzen in östliche Billiglohnländer ist nur eine Verniedlichung des brutalen Arbeitsplatzabbaus.

Universitäten ermöglichen es jungen Wissenschaftlern, noch eine gewisse Zeit nach dem Studienabschluß zu promovieren oder sich zu habilitieren. Dafür werden fast immer Zeitverträge abgeschlossen. Diese wurden aber von den Arbeitsgerichten scharf beurteilt, wie ein Blick in die Entscheidungssammlung des Bundesarbeitsgerichts zur Genüge erkennen läßt.<sup>5</sup> Es ist interessant nachzuvollziehen, wie lange es gedauert hat, bis der Gesetzgeber durch den Erlass der §§ 57 a ff. Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976<sup>6</sup> den berechtigten Belangen der Universitäten gegen die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Durchbruch verholfen hat.

Zahlreiche wissenschaftliche Großprojekte, die mit sogenannten Drittmitteln gefördert werden, spiegeln sich in den Akten der Arbeitsgerichte. So hat der Verfasser dieses Abschnitts die Entstehung des »Tübinger Atlas des Vorderen Orients«, eine von vielen Forschern ganz unterschiedlicher Fachrichtungen gemeinsam erbrachte Leistung, über viele Jahre als Arbeitsrichter im Hinblick auf die personellen Schwierigkeiten des Projekts »begleitet«.

Da im Bereich des Arbeitsgerichts Reutlingen das zuständige Obergericht seinen Sitz hat, läßt sich an der Zunahme der arbeitsgerichtlichen Verfahren gegen diese Behörde die allmähliche Umstellung vom Beamten- auf das Angestelltenverhältnis bei den Lehrern erahnen.

Mancher Kenner der Arbeitsgerichtsbarkeit macht immer wieder die Erfahrung, daß die Verfahren bei den kleineren Arbeitsgerichten mit fünf bis sechs Richtern erheblich zügiger abgewickelt werden, als in den Großstadtgerichten wie Berlin, München, Stuttgart oder Frankfurt. Das liegt sicher nicht daran, daß die Richter in den Großstadtgerichten schlechter arbeiten oder die Richter bei den kleineren Gerichten besonders gute Vertreter ihres Faches sind. Auffälligerweise tritt bei den kleineren Gerichten nur ein sehr kleiner Kreis von Prozeßbevollmächtigten immer wieder auf. Man kennt sich und ist daher auf die gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfeleistung beispielsweise bei Terminie-

<sup>5</sup> Arbeitsrechtliche Praxis. Entscheidungssammlung des Bundesarbeitsgerichts, zu 620 BGB befristeter Arbeitsvertrag.

<sup>6</sup> Bundesgesetzblatt 1976 I, S.185.

rungen angewiesen. Bei den Großstadtgerichten kennen sich die Anwälte untereinander nicht und den jeweiligen Richter kennen sie schon gar nicht persönlich. Diese unpersönliche Atmosphäre dürfte wohl wie Sand im Getriebe wirken. Aber genauere Untersuchungen darüber gibt es leider nicht. Sie könnten durch vergleichende Untersuchungen der Akten von Großstadtarbeitsgerichten mit denjenigen kleineren Gerichten in Gang gesetzt werden.

Zusammenfassend kann man sagen, daß die Akten der Arbeitsgerichte für Historiker und Soziologen eine Fülle von Informationen enthalten, die erst noch entdeckt werden müssen. Deshalb ist es meiner Meinung nach wichtig, späteren Generationen die Möglichkeit zu erhalten, sich über unsere Zeit ein möglichst umfassendes und zutreffendes Bild machen zu können. Bei der Untersuchung von bestimmten sozialen Aspekten der Vergangenheit können die Akten der Arbeitsgerichte wichtige Quellen enthalten. So wie wir geschichtlich auf den Schultern unserer Eltern und deren Eltern stehen, so werden auch unsere Kinder einmal auf den unseren stehen. Es ist eine reizvolle Aufgabe, »über den Tag hinaus« zu schauen und zu sehen, daß die wichtigsten Teile dessen, was wir alle täglich an unseren Arbeitsplätzen in den Arbeitsgerichten tun, der Nachwelt in den Archiven erhalten bleibt. Das erhöht den Wert unserer Arbeit. Wichtig ist für uns, daß dieser Nebenaspekt unserer Tätigkeit so einfach und so schnell wie möglich erledigt werden kann, weil wir alle gerade genug Arbeit haben. Ein detailliertes Bewertungsmodell soll diesem Bedürfnis Rechnung tragen.

### Erläuterung des Bewertungsmodells<sup>7</sup>

Die Unterlagen der Arbeitsgerichte sind, wie die obigen Ausführungen zeigen, aus Sicht der produzierenden Behörde von hohem historischem und damit bleibendem Wert. Denn diese Akten spiegeln einen Teil der Arbeitswelt und damit auch der Privatwirtschaft wider. Sie sind also auch, vielleicht sogar vor allem als Ersatzüberlieferung für die Verhältnisse in der privaten Wirtschaft zu sehen.

Mit einem Bewertungsmodell muß sowohl das Normale und das Typische als auch das Außergewöhnliche dokumentiert werden. Daher übernehmen wir die Akten bestimmter Jahrgänge komplett; also mit allen Bagatellfällen, ausnahmslos, ohne jede Kassation. Damit bieten wir zukünftigen Forschern Querschnitte an.<sup>8</sup> Wenn nun ein Wissenschaftler diese einzelnen Querschnitte miteinander vergleicht, wird er sehr gut Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den einzelnen Jahrgängen herausarbeiten können. Unterschiedlichste Fragestellungen

<sup>7</sup> Der Text wurde für den Druck stark gekürzt.

<sup>8</sup> Siehe Arnd Kluge, Stichprobenverfahren zur archivischen Auswahl massenhaft gleichförmiger Einzelfallakten. In: Der Archivar 46 (1993) Sp. 542-556 und die dort angegebene Literatur.

können angewandt werden. Auch für heute unbekannt historische oder juristische Fragestellungen steht dann ein ausreichender Aktenkörper zur Verfügung. Bei den einzelnen Arbeitsgerichten im Sprengel des Staatsarchivs Sigmaringen wird daher künftig jeder 5. Jahrgang komplett in das Staatsarchiv übernommen. Um aber noch weiter differenzieren zu können, wurden bei den Arbeitsgerichten unterschiedliche Jahrgänge ausgewählt. Konkret bedeutet dies: Von Reutlingen übernehmen wir die Jahrgänge 1994, 1999, 2004 usw., von Ulm die Jahrgänge 1992, 1997, 2002 usw., von der Außenstelle des Arbeitsgerichts Ulm in Ravensburg 1990, 1995, 2000 usw.

Bei den übrigen Jahrgängen hingegen müssen Auswahlkriterien angelegt werden. Der hierdurch bedingte Verlust einzelner Akten kann durch die Übernahme bestimmter Register und Verzeichnisse wieder ausgeglichen werden. Zum einen wird bei den Arbeitsgerichten ein Prozeßregister chronologisch, getrennt für jede Kammer des Gerichts geführt.<sup>9</sup> Hier werden alle Verfahren summarisch erfaßt. Zum anderen dokumentiert der Verhandlungskalender die Tätigkeit der Arbeitsgerichte sehr gut. Anhand eines Verhandlungskalenders kann nämlich der äußere Ablauf der einzelnen Prozesse vollständig rekonstruiert werden. Beide, Prozeßregister und Verhandlungskalender, sind daher uneingeschränkt und komplett archivwürdig. Dies gilt vor allem für jene Jahrgänge, die wir nicht summarisch in das Archiv übernehmen. Nicht archivwürdig sind hingegen die Namensverzeichnisse, die dem Gericht als Findmittel dienen, falls das Aktenzeichen bei Anfrage nicht bekannt ist. Hierin befinden sich keine weiteren Informationen, die nicht auch im Prozeßregister oder im Verhandlungskalender genannt sind. Das Staatsarchiv Sigmaringen wird daher künftig alle Prozeßregister und Verhandlungskalender komplett übernehmen, wohingegen die Namensverzeichnisse zu vernichten sind. Gleichfalls komplett archivwürdig sind Verfahrensstatistiken, Geschäftsverteilungspläne und Listen der ehrenamtlichen Richter.

Welche Verhandlungsakten übernehmen wir in jenen Jahren, in denen nicht der komplette Jahrgang für das Staatsarchiv vorgesehen ist? Zunächst sind grundsätzlich alle Verfahren, in denen ein Streitiges Urteil, ein Beschluß nach § 5 Kündigungsgesetz oder ein Beschluß im einstweiligen Rechtsschutz ergangen ist, als archivwürdig anzusehen.<sup>10</sup> In der Regel enden weniger als 10 % aller Verfahren mit einem Urteil oder genanntem Beschluß. Somit sind also derartige Verfahren als außerordentlich anzusehen. Desweiteren besitzen Verfahren, die in der Presse genannt werden, bleibenden Wert.<sup>11</sup> Der Pressebericht sollte der Akte

---

<sup>9</sup> Dies wird weiter unten bei der Charakterisierung der Arbeitsgerichtsakten näher erläutert.

<sup>10</sup> Vor der Diskussion im Rahmen des Tages der Arbeitsgerichte lautete dieser Passus nur: *Alle Verfahren, in denen ein Urteil ergangen ist.*

<sup>11</sup> Vor der Diskussion im Rahmen des Tages der Arbeitsgerichte lautete dieser Passus: *2.3. Alle Verfahren, deren Entscheidungen in der juristischen Fachpresse veröffentlicht*

möglichst beigefügt werden. Grundsätzlich stufen wir auch alle BV-Sachen, das sind Streitigkeiten zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber, als archivwürdig ein.<sup>12</sup>

In wirtschaftlichen Krisenzeiten kommt es vermehrt zu Massenkündigungen. Dies wiederum kann sich beim Arbeitsgericht in den sogenannten Massensachen niederschlagen. Dann werden 10 oder mehr parallele Verfahren gegen den gleichen Arbeitgeber geführt. Unter Umständen können dies auch mehrere hundert Einzelfälle sein. Alle Akten einer solchen Massensache zu archivieren, ist nicht notwendig, auch wenn das gesamte Verfahren in der Presse Erwähnung fände. Hier wird gezielt ausgewählt. Es erfolgt eine repräsentative Auswahl nach Maßgabe des Gerichts. In der Regel sind circa 10 % der hierbei entstandenen Akten als archivwürdig zu bezeichnen.<sup>13</sup> Die bislang genannten, weitestgehend formalen Kriterien dürften in der Praxis das Herausfiltern archivwürdiger Akten erleichtern.<sup>14</sup>

Wesentlich stärker ist die Mitarbeit der einzelnen Richter und Justizangestellten bei inhaltlichen Kriterien gefordert. Mit Hilfe inhaltlicher Auswahlkriterien können nämlich die historisch relevanten Akten herausgefiltert werden. Hier sollen die zeittypischen Themen erfaßt werden. Tarifverträge, Arbeitsk Kampfmaßnahmen, sozial-, wirtschafts- und kulturpolitische Zustände und Ereignisse der heutigen Zeit, sozusagen das Zeittypische, muß der Nachwelt überliefert werden. Und die Entscheidung hierüber sollte unmittelbar nach Abschluß der Verhandlung erfolgen. Der Richter weiß dann noch, daß der Kläger oder Beklagte eine Person des öffentlichen Interesses ist, vielleicht ein bekannter Lokalpolitiker. Aber in fünf oder zehn Jahren, wenn die Akten dem Staatsarchiv angeboten werden, weiß kaum jemand mehr, schon gar nicht der Archivar, daß sich hinter einem häufig vorkommenden Familiennamen eventuell eine berühmte oder gar berüchtigte Person verbirgt.

---

*licht wurden. 2.4. Alle Verfahren, über die in der Presse berichtet wurde. Diese beiden Passagen konnten zusammengefaßt werden.*

<sup>12</sup> Weniger als 1 % aller Verfahren vor den Arbeitsgerichten sind den BV-Sachen zuzurechnen.

<sup>13</sup> Vor der Diskussion beim Tag der Arbeitsgerichte war im Bewertungsmodell folgender Passus vorgesehen: *Bei 20–30 gleichartigen Verfahren gegen den gleichen Arbeitgeber sind in der Regel 2 Akten an das Staatsarchiv abzugeben, bei mehr als 30 bis 60 Verfahren mindestens 3, bei mehr als 60 bis 100 Verfahren mindestens 4, bei mehr als 100 bis 200 mindestens 5 und über 200 mindestens 6 Akten. Mehr als die genannte Mindestzahl sollte es in der Regel allerdings auch nicht sein.* Dies wurde von den Arbeitsrichtern als nicht praktikabel abgelehnt.

<sup>14</sup> Auf Anregung der Richter konnte nach dem Tag der Arbeitsgerichte auch folgende Passage zu Akten von bleibendem Wert in der 1. Fassung des Bewertungsmodells gestrichen werden: *2.7. Alle Verfahren, in denen gegen die Entscheidung der 1. Instanz Rechtsmittel (Berufung, Beschwerde oder Rechtsbehelf) eingelegt worden sind oder die an obersten Gerichten vorgelegt wurden (z. B. Art. 100 GG). Sofern nicht der Richter 1. oder 2. Instanz die Archivwürdigkeit ausschließt. (Es gibt auch in Bagatellsachen die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen. Das Rechtsmittel allein begründet daher noch nicht die Archivwürdigkeit.)*

Die unveröffentlichte Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg über Aufbewahrungsfristen, Ablieferung und Vernichtung von Unterlagen und Büchern bei den Gerichten für Arbeitssachen besitzt weiterhin Gültigkeit. Diese Verwaltungsvorschrift wurde nur verfeinert, oder besser gesagt ausgefüllt. Unter Punkt 4.3. werden dort inhaltliche Kriterien genannt, aufgrund deren Unterlagen von Seiten der Arbeitsgerichte als archivwürdig zu bewerten sind. Als Stichworte werden hier beispielsweise genannt: Geschichte der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen, Arbeitskämpfe, Heimarbeit, Jugendschutz, Berufskrankheiten, Schwarzarbeit, Überzeitarbeit, Partnerschaftsgedanke, Eingliederung der Heimatvertriebenen oder Gastarbeiter in den Wirtschaftsprozess, Gleichberechtigung der Frauen. Anhand dieser und anderer Stichworte kann einer einzelnen Akte von Seiten des Arbeitsgerichts bleibender Wert zugesprochen werden. Diese Kriterien, die natürlich nur einen gewissen Rahmen umschreiben, bleiben weiterhin als Anhaltspunkte bestehen. Die Vielzahl der hier angeführten Kriterien verwirrt allerdings eher, als daß diese eine Entscheidungshilfe böten. Im vorliegenden Bewertungsmodell wurden diese Kriterien gestrafft und aktualisiert.<sup>15</sup> Derartige inhaltliche Gesichtspunkte sind nämlich zeitbedingt und daher einem ständigen Wandel unterworfen. Als diese Kriterien genannt wurden – und dies ist erst wenige Jahre her – war beispielsweise der Rechtsradikalismus noch kein Thema. Heute hingegen werden wir in der Presse ständig damit konfrontiert. Würde also heute ein Prozeß wegen Entlassung aus einem Arbeitsverhältnis infolge Verteilung von NS-Material geführt, so müßten die Richter dies als zeittypisch erkennen, obwohl diese Kategorie bislang nicht eigens ausgeworfen ist. Mehr als ein starrer Kriterienkatalog ist daher der »gesunde Menschenverstand« tagespolitisch interessierter Richter gefordert.

Außerhalb des Aktenplans, ja sogar außerhalb der staatlichen Kompetenz können bei einzelnen Arbeitsrichtern gleichfalls historisch wertvolle Akten entstehen. Es handelt sich hierbei um die außergerichtlichen Schiedsstellen, deren Vorsitzender häufig ein Arbeitsrichter ist. Diese »privaten« Handakten der Einigungsstellenvorsitzenden sind vielmals bedeutsamer, aussagekräftiger und ergiebiger als Verfahrensakten. Allerdings sind diese Schiedsstellen keine staatlichen Stellen. Da es sich um private Akten handelt – die Einigungsstellen beruhen auf § 76 Betriebsverfassungsgesetz vom 15. Januar 1972,<sup>16</sup> die tariflichen Schlichtungsstellen auf den Vereinbarungen der Tarifpartner –, unterliegen diese Unterlagen nicht dem Landesarchivgesetz. Der aktenführende Richter kann jedoch das Eigentumsrecht an seinen Akten schriftlich an das Staatsarchiv übertragen. Denn gerade die Akten der Einigungsstellen der tariflichen Schlichtungsstellen ermöglichen die weitestgehenden Einblicke in betriebliche Geschehnisse. Die Aufteilung der einzelnen Akten

<sup>15</sup> Vgl. Punkt 2.6.3. im nachfolgend abgedruckten Bewertungsmodell.

<sup>16</sup> Bundesgesetzblatt 1972 I, S.13.

auf die Staatsarchive erfolgt nach dem Sitz des betroffenen Betriebs bzw. der Verbände und nicht nach dem Dienort des Vorsitzenden.

## Anhang

### Das Bewertungsmodell

Das im folgenden abgedruckte Bewertungsmodell soll künftig die Arbeit der Arbeitsgerichte und des Staatsarchivs erleichtern. Die Modellbeschreibung dokumentiert zugleich die laufende Bewertung. Wie im Staatsarchiv Sigmaringen für derartige Modelle dabei üblich, wird zunächst eine Charakterisierung des Schriftguts vorgenommen, die die Bewertungsentscheidung transparent machen soll. Das eigentliche Bewertungsmodell schließt sich der Charakterisierung an.

Für die Umsetzung des Modells bei den Arbeitsgerichten hat sich das im folgenden ebenfalls abgedruckte Merkblatt bewährt, das verkürzt alle für die aussondernden Behörden wichtigen Informationen und Richtlinien enthält. Mehr als ein Blatt mit maximal zwei Seiten sollte erfahrungsgemäß ein derartiges Merkblatt nicht umfassen.

#### 1. Modellbeschreibung des Staatsarchivs

Bewertung der Akten der Arbeitsgerichte Reutlingen und Ulm mit Außenstelle Ravensburg

Grundlage: Besuche im Arbeitsgericht Reutlingen am 24.8., 9.11. und 28.11.1994 (Sichtung der Akten und Gespräche mit Herrn Kraushaar, Direktor des Arbeitsgerichts Reutlingen); Archivierungsvorschlag von Herr Kraushaar; Tag der Arbeitsgerichte im Staatsarchiv Sigmaringen am 24.1.1995.

Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl I S. 853, S.1036, zuletzt geändert durch 2. GleibG vom 24.6.1994 (BGBl. I S.1406).

A = archivwürdig

V = vernichten

#### 1. *Charakterisierung des Schriftguts*

##### 1.1 Register

##### 1.1.1 Namensverzeichnis

alphabetischer Eintrag nach Beklagten; enthält nur 3 Spalten: 1. Name des Antraggegners (Beklagter), 2. Name des Antragstellers (Kläger), 3. Aktenzeichen.

Dient dem Gericht als Findmittel, falls das Aktenzeichen nicht bekannt ist.

Bewertung: V (der Prozeßgegenstand wird nicht deutlich).

### 1.1.2 Prozeßregister

wird chronologisch, getrennt für jede Kammer des Gerichts geführt; enthält Hinweise auf (Spalten):

- Name von Kläger und Beklagtem
- Gegenstand und Grund des Anspruchs
- das Aktenzeichen des Verfahrens
- Art des Verfahrens (normaler Zivilprozeß, Beschlußverfahren, Eilverfahren, anderes Verfahren z.B. Prozeßkostenhilfe, Rechtshilfe)
- Termin
- eventuell Ruhen des Verfahrens angeordnet
- Bemerkungen über den Ausgang des Verfahrens (Urteil, Vergleich, Klagerücknahme usw.) und Angabe des Zeitpunkts der Beendigung

Alle Verfahren werden summarisch erfaßt.

Bewertung: A (können bis zu 30 Jahre beim Arbeitsgericht verbleiben).

### 1.1.3 Verhandlungskalender

für jeden Verhandlungstag sind zwei Doppelseiten vorgesehen:

- Geschäfts- bzw. Aktenzeichen
- Namen der Prozeßparteien
- Terminzeit
- Namen der Prozeßbevollmächtigten (Rechtsanwälte und/oder Verbände – Gewerkschaften bzw. Arbeitgeberverbände)
- Terminergebnis (dies können sein Urteil, Beschluß, Vergleich, Rücknahme, Anerkenntnis usw.)
- Datum der Übergabe der Entscheidung an die
- Geschäftsstelle (zum Zweck der Überprüfung der Zeit zwischen der Urteilsverkündung und der Abfassung der Entscheidung)
- Hinweis auf die Länge des Verfahrens
- Bemerkungen: hier können Gutachteneinholung,
- Aussetzung des Verfahrens usw. vermerkt werden.

Bewertung: A (anhand des Verhandlungskalenders kann der äußere Ablauf eines Prozesses vollständig rekonstruiert werden).

## 1.2 Gerichtsakten

### 1.2.1 Ca – Bürgerlicher Rechtsstreit (§ 2 Arbeitsgerichtsgesetz)

Enthält: bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern a) aus dem Arbeitsverhältnis, b) über das Bestehen oder

Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses, c) aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses und aus dessen Nachwirkungen, d) aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen; bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit und aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen; Möglicher Streitgegenstand:

- Arbeitsentgelt
- Urlaub, Urlaubsentgelt
- Kündigungen (häufigster Streitgegenstand)
- Zeugniserteilung und -berichtigung
- Schadensersatz
- Tarifliche Einstufung
- Heimarbeit
- Mutter-, Jugendschutz
- Sonstiges (z.B. betriebliches Ruhegeld, Vorruhestandsgeld).

#### 1.2.2 BV-Sachen (Beschlußverfahren) (§ 2a Arbeitsgerichtsgesetz)

Streitigkeiten zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber; enthält: Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz, soweit nicht für Maßnahmen nach §§ 119 bis 121 BetrGV (Strafvorschriften) die Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist; Entscheidung über die Tariffähigkeit und die Tarifizuständigkeit einer Vereinigung; eventuell auch: Angelegenheiten aus dem Sprecherausschußgesetz.

#### 1.2.3 Sa – Landesarbeitsgericht (Berufungsverfahren)

Berufung in Ca-Sachen beim Landesarbeitsgericht; nach Abschluß des Verfahrens gehen die Akten an das örtliche Arbeitsgericht zurück.

#### 1.2.4 Ta – Beschwerden an das Landesarbeitsgericht

#### 1.2.5 TaBv – Beschwerden in Beschlußverfahren an das Landesarbeitsgericht

#### 1.2.6 Mahnsachen

### 2. *Bewertungsmodell*

#### 2.1 Übernahme ganzer Jahrgänge

Bei den Arbeitsgerichten Reutlingen, Ulm und Ulm/Außenstelle Ravensburg wird jeder 5. Jahrgang komplett (einschließlich der Mahnsachen) nach folgendem Muster übernommen:

Reutlingen: 1994, 1999, 2004 usw.  
 Ulm: 1992, 1997, 2002, 2007 usw.  
 Ravensburg: 1990, 1995, 2000 usw.

In diesen Jahren entfallen die folgenden Punkte 2.2–2.6.

Von den übrigen Jahrgängen werden die Akten nach folgenden Kriterien von den Arbeitsgerichten als archivwürdig gekennzeichnet.

2.2 Alle Verfahren, in denen ein streitiges Urteil, ein Beschluß nach § 5 Kündigungsschutzgesetz oder ein Beschluß im einstweiligen Rechtsschutz ergangen ist. (In der Regel trifft dies nur bei circa 10 % aller Verfahren zu.)

2.3 Alle Verfahren, über die in der Presse berichtet wurde.

Der Pressebericht sollte der Akte möglichst beigelegt werden.

2.4 Alle BV-Sachen

In den Fällen 2.2–2.4 keine Übernahme, wenn der Richter die Archivwürdigkeit ausdrücklich ablehnt.

2.5 Sogenannte Massensachen (10 oder mehr parallele Verfahren gegen den gleichen Arbeitgeber: z.B. Massenkündigungen)

Auswahl repräsentativer Verfahren durch das Gericht. In der Regel sollten circa 10 % der hierbei entstandenen Akten als archivwürdig bezeichnet werden.

2.6 Inhaltliche Auswahlkriterien

2.6.1 Alle Verfahren zur Auslegung von Tarifverträgen

2.6.2 Alle Verfahren, in denen über die Rechtmäßigkeit von Arbeitskämpfmaßnahmen zu entscheiden war

2.6.3 Sonstige inhaltliche Auswahlkriterien nach Maßgabe der Richter

Der einzelne Richter soll einzelnen Akten die Archivwürdigkeit nach folgenden Kriterien zuerkennen: Rechtsstreitigkeiten, -vorgänge zu(r)

- Geschichte der Gewerkschaften, Vereinigungen von Arbeitgebern und anderer Zusammenschlüsse mit sozial- oder berufspolitischen Zwecksetzungen
- Heimarbeit, Jugendschutz, Berufskrankheiten, Gleichberechtigung der Frauen sowie andere sozial-, wirtschafts- und kulturpolitische Zustände und Ereignisse der heutigen Zeit

- Schwarzarbeit sowie weitere Rechtsstreitigkeiten, die für die sozialpolitische Auffassung bestimmter Schichten, Personen oder Berufsgruppen charakteristisch sind
- Eingliederung der Gastarbeiter in den Wirtschaftsprozess
- Verfahren von grundsätzlicher Bedeutung an denen Firmen von überörtlicher Bedeutung oder Persönlichkeiten des öffentlichen oder kulturellen Lebens beteiligt sind (vor allem auch Behörden, Anstalten oder sonstige Einrichtungen des öffentlichen Recht)
- sonstige zeittypische oder besondere Vorgänge

## 2.7 Register und Namensverzeichnisse

Folgende Register und Namensverzeichnisse sind ständig komplett archivwürdig (unabhängig von der jahrgangsweisen Übernahme der Akten):

- Prozeßregister (können bis zu 30 Jahre bei Gericht verbleiben)
- Verhandlungskalender
- Verfahrensstatistiken
- Liste der ehrenamtlichen Richter
- Geschäftsverteilungspläne

## 2. Merkblatt für die Arbeitsgerichte

Bei der Bewertung der Unterlagen der Arbeitsgerichte ist das Staatsarchiv Sigmaringen auf eine gewissenhafte Kennzeichnung der archivwürdigen Akten durch die Arbeitsgerichte angewiesen. Um Ihnen diese schwierige Aufgabe zu erleichtern, haben wir das folgenden Bewertungsmodell erarbeitet. Für Rücksprachen stehen Ihnen beim Staatsarchiv Sigmaringen Dr. Treffeisen (07571/101-584) und Herr Füzler (07571/101-581) zur Verfügung. Bitte treten Sie auch vor einer Aktenablieferung nochmals mit uns telephonisch in Verbindung (Herr Abt 07571/101-583).

### Übernahme ganzer Jahrgänge

Bei den Arbeitsgerichten Reutlingen, Ulm und Ulm/Außenstelle Ravensburg wird jeder 5. Jahrgang komplett (einschließlich der Mahnsachen) nach folgendem Muster übernommen:

Reutlingen: 1994, 1999, 2004 usw.

Ulm: 1992, 1997, 2002, 2007 usw.

Ravensburg: 1990, 1995, 2000 usw.

In diesen Jahren entfallen die folgenden Punkte 1-5.

Von den übrigen Jahrgängen werden die Akten nach folgenden Kriterien von den Arbeitsgerichten als archivwürdig gekennzeichnet.

1. Alle Verfahren, in denen ein streitiges Urteil, ein Beschluß nach § 5 Kündigungsschutzgesetz oder ein Beschluß im einstweiligen Rechtsschutz ergangen ist
2. Alle Verfahren, über die in der Presse berichtet wurde

Der Pressebericht sollte der Akte möglichst beigelegt werden.

### 3. Alle BV-Sachen

4. Sogenannte Massensachen (10 oder mehr parallele Verfahren gegen den gleichen Arbeitgeber: z.B. Massenkündigungen)

Auswahl repräsentativer Verfahren durch das Gericht. In der Regel sollten circa 10 % der hierbei entstandenen Akten als archivwürdig bezeichnet werden.

### 5. Inhaltliche Auswahlkriterien

#### 5.1 Alle Verfahren zur Auslegung von Tarifverträgen

- 5.2 Alle Verfahren, in denen über die Rechtmäßigkeit von Arbeitskampfmaßnahmen zu entscheiden war

#### 5.3. Sonstige inhaltliche Auswahlkriterien nach Maßgabe der Richter

Der einzelne Richter soll einzelnen Akten die Archivwürdigkeit nach folgenden Kriterien zuerkennen: Rechtsstreitigkeiten, -vorgänge zu(r)

- Geschichte der Gewerkschaften, Vereinigungen von Arbeitgebern und anderer Zusammenschlüsse mit sozial- oder berufspolitischen Zwecksetzungen
- Heimarbeit, Jugendschutz, Berufskrankheiten, Gleichberechtigung der Frauen sowie andere sozial-, wirtschafts- und kulturpolitische Zustände und Ereignisse der heutigen Zeit; Schwarzarbeit sowie weitere Rechtsstreitigkeiten, die für die sozialpolitische Auffassung bestimmter Schichten, Personen oder Berufsgruppen charakteristisch sind
- Eingliederung der Gastarbeiter in den Wirtschaftsprozess
- Verfahren von grundsätzlicher Bedeutung, an denen Firmen von überörtlicher Bedeutung oder Persönlichkeiten des öffentlichen oder kulturellen Lebens beteiligt sind (vor allem auch Behörden, Anstalten oder sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts)
- sonstige zeittypische oder besondere Vorgänge

## 6. Register und Namensverzeichnisse

Folgende Register und Namensverzeichnisse sind ständig komplett archivwürdig (unabhängig von der jahrgangsweisen Übernahme der Akten):

- Prozeßregister (können bis zu 30 Jahre beim Gericht verbleiben)
- Verhandlungskalender
- Verfahrensstatistiken
- Liste der ehrenamtlichen Richter
- Geschäftsverteilungspläne

## 7. General- bzw. Verwaltungsakten

Bewertung nach Rücksprache mit dem Staatsarchiv. Eine Aussonderung dieser Akten sollte in der Regel alle 10–15 Jahre vorgenommen werden.